

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 114 (2002)

Artikel: "Es ist denen Herren von Zürich gram um das würenlos." : Bausteine zu einer Konfessionalisierungsgeschichte der Grafschaft Baden : die Reformierten im 17. Jahrhundert

Autor: Bott, Sebastian / Fuchs, Matthias

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Es ist denen Herren von Zürich gram um das Würenlos.»

Bausteine zu einer Konfessionalisierungsgeschichte der Grafschaft Baden:

Die Reformierten im 17. Jahrhundert

BASTIAN BOTT, MATTHIAS FUCHS

Zweimal täglich läutete der Sigrist Matthias Ernst aus Würenlos die Glocken der Pfarrkirche: einmal zur Mittagszeit, einmal zum Beten am Abend. Die katholischen Bauern und Tauner des Dorfes zogen ihre Hüte, wenn es läutete – schliesslich galt das Läuten ihrer Seelsorge –, die reformierten behielten sie meistens auf. Alle 14 Tage, jeweils am Sonntag, läutete Sigrist Ernst *nur* für die Reformierten: Dann kam nämlich Pfarrer Felix Tobler aus dem benachbarten Otelfingen zum Gottesdienst seiner reformierten Schäfchen. Türmten sich im Sommer die Wolken und ein Gewitter nahte, zog der Sigrist mit seinen Helfern die Glocken für *alle*, für «Unkatholische» und «Papisten», um Gottes Hilfe zu erbitten und das Dorf zu mahnen, mit der Feldarbeit fertig zu werden. So war es jedenfalls bis in das Jahr 1638. Dann sollte sich plötzlich vieles ändern – die «Unkatholischen» wollten fortan ihren eigenen Sigristen! Es gab Streit und Hader, der Dorffrieden war bedroht. Würenlos stand nicht allein da mit seinen Problemen. Auch in den anderen gemischtkonfessionellen Gemeinden der Grafschaft Baden, in denen seit 1531 Reformierte und Katholiken ihren Alltag gemeinsam bewältigt hatten, war die Lage im 17. Jahrhundert angespannt. Die fachwissenschaftliche Forschung hat diese konfessionellen Konflikte in grösserem Zusammenhang seit längerem untersucht und eine Reihe vergleichender Studien dazu vorgelegt. Im folgenden Artikel sollen Ergebnisse dieses Konzeptes der so genannten *Konfessionalisierung* vorgestellt werden und mit dem Sigristenstreit und anderen Konflikten aus Würenlos und einigen anderen Gemeinden verglichen werden.

Grundzüge des Konfessionalisierungskonzepts

Die historische Forschung zur frühneuzeitlichen Konfessionalisierung ist mittlerweile über 40 Jahre alt. In mehreren Sammelbänden und Forschungsüberblicken sind Ergebnisse der Detailstudien zu den drei Konfessionen der Öffentlichkeit vorgestellt worden.¹ Das Konzept der Konfessionalisierung, so lässt sich in aller Kürze zusammenfassen, beschreibt einen fundamentalen Vorgang innerhalb europäischer Gesellschaften der Frühen Neuzeit (ca. 1560–1700). Dieser gesellschaftsgeschichtliche Vorgang wirkte so grundlegend, dass ohne sein Verständnis wesentliche Einsichten über den frühneuzeitlichen Wandel anderer Bereiche (Kultur, Demografie, Ökonomie) verloren gehen würden. Statt der herkömmlichen Betonung des Trennenden der Konfessionen – was sich nicht zuletzt in der epochalen Gliederung in Reformation und Gegenreformation äussert – wird durch das Konzept der Konfes-

sionalisierung ein alle drei Konfessionen gleichermassen erfassender Wandel thematisiert. Dieser Wandel ist nach Wolfgang Reinhard – neben Heinz Schilling einer der Pioniere der deutschen Konfessionalisierungsforschung – mehrdimensional zu denken. Die nachreformatorischen Eliten (Theologen, Juristen) setzten gezielt die Ausschliesslichkeitsansprüche der verschiedenen Konfessionen durch. Mit Hilfe von verbindlichen Glaubensbekenntnissen, durch eine Intensivierung der Riten (zum Beispiel Abendmahlskontrolle) sowie durch die Betonung konfessioneller Unterscheidungsmerkmale (zum Beispiel Laienkelch, Bilderverbot, Liturgie) wurden homogene Konfessionskulturen geschaffen. Nicht unbedingt beabsichtigte Folgen dieser Bemühungen betreffen die Verdichtung von Herrschaft durch Sozialdisziplinierung, Bürokratisierung und Verrechtlichung.

Mit dem intensivierten religiösen Zugriff auf die Persönlichkeit der Untertanen (zum Beispiel durch Beicht- und Busspraxis) wurde die innere Einstellung der Beherrschten so verändert, dass die frühmoderne Herrschaftspraxis auf entsprechende Zustimmung treffen konnte.² Glaube und Gehorsam gingen in allen konfessionellen Kulturen eine herrschaftsbildende und -stabilisierende Liaison ein, die sich erst wieder im Zuge der Säkularisierung lösen sollte.

Vieles, was anfänglich von Reinhard und Schilling recht programmatisch behauptet wurde, konnte durch zahlreiche Einzelstudien quellenmässig belegt werden, anderes wurde relativiert und modifiziert. Besonders die Rolle, die den konfessionellen Ehe- oder Chorgerichten bei der Ausbildung eines disziplinierten Untertanenverbandes zugemessen wurde, ist einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Während von Reinhard und Schilling die «*disciplina ecclesiastica*» (Kirchenzucht) als Teil einer umfassenden territorialstaatlichen *Sozialdisziplinierung* der Gesamtgesellschaft verstanden wird, betonen neuere Studien die eigenaktive Selbstregulierung der Dorfgemeinden bei der Ausgestaltung frühmoderner Staatlichkeit.³

Die Eidgenossenschaft bot sich aufgrund ihrer aussergewöhnlichen herrschaftlichen Struktur für eine solche kritische Perspektive besonders an. Hier fehlten oft starke zentrale Staatsgewalten, oder die traditionelle Stellung der politischen Gemeinden schuf ein starkes Gegengewicht zu obrigkeitlichen Begehrlichkeiten. Der *etatistischen* Perspektive wurde eine *kommunale* entgegengehalten, die die Realitäten der Dorfgemeinschaften angemessener zu erfassen versuchte.

Im Bündnerland waren es die korporativen Selbstorganisationen der reformierten Geistlichen oder einzelne Pfarrer, die ohne staatskirchliche Einbettung die Kirchenzucht verschärften.⁴ Das Beispiel der Berner Landgemeinden zeigt, wie zögerlich die Berner Obrigkeit von sich aus, auf *etatistische* Weise, Konflikte regelte. Es blieb auch hier weitgehend der Initiative der Dorfkommunen überlassen, Kirchen- und Sittenzucht zu verschärfen.⁵ Durch das Supplizieren und die Gravamina der Untertanen, so die weiterführende These, entstand nicht nur in der Eidgenossenschaft, sondern auch in den Fürstenstaaten das dichte gesetzliche Regelwerk der frühneuzeitlichen «*Policey*».

Mit den detaillierten Studien zu Fragen der Sozialdisziplinierung wurden weitere mikrogeschichtliche Zusammenhänge thematisiert. Fragen nach der konfessionellen Identität, nach der alltäglichen Repräsentation des Glaubens oder nach konfessionellen Konflikten liessen neue Schichten des Wandlungsprozesses sichtbar werden. Reichhaltiges Material fand sich in gemischtkonfessionellen Städten oder Regionen: Wo katholische und reformierte oder lutherische Gläubige auf engem Raum zusammenlebten, in Sichtweite und täglichem Kontakt, konnte das konfessionelle Selbstverständnis präziser erfasst werden. Durch das Andere erhielt das Eigene oft erst seine aussergewöhnliche Bedeutung und Brisanz.

Am Beispiel der gemischtkonfessionellen Gemeinde Bischofszell (TG) konnte gezeigt werden, dass sich die konfessionellen Gruppen in enger Wechselwirkung und Abhängigkeit entwickelten (so riefen zum Beispiel katholische Rituale reformierte Antirituale hervor), stets aber bemüht waren, ihre Besitzstände zu wahren. Konfessionelle Grenzüberschreitungen führten regelmässig zu längeren Auseinandersetzungen.⁶

Im Folgenden soll die Lage der Reformierten in einigen gemischtkonfessionellen Gemeinden der Grafschaft Baden näher untersucht werden. Dazu liegen bereits eine Reihe fundierter Ortsgeschichten vor, es fehlen jedoch weitgehend vergleichende Untersuchungen.⁷ Aus der oben skizzierten fachwissenschaftlichen Diskussion ergeben sich einige leitende Fragen für eine solche vergleichende Untersuchung: Wie sah die herrschaftliche Situation in den Gemeinden aus, und wie beeinflussten die Bestimmungen des Landfriedens in der vergleichsweise offenen Struktur der Gemeinen Herrschaft das Verhältnis der Reformierten und Katholiken? Wie agierten die Betroffenen bei konfessionellen Streitigkeiten, wie und wann nutzten sie die herrschaftlichen Handlungsspielräume? Wann wurde für die Bauern und Tauner der Dörfer die konfessionelle Identität wichtiger als die kommunale?

Die Situation der Reformierten in der Grafschaft Baden zwischen dem Zweiten und dem Vierten Landfrieden (1531 – 1712)

Für das Zusammenleben der beiden Konfessionen in der Grafschaft Baden waren während rund 180 Jahren die Bestimmungen des Zweiten Kappeler Landfriedens massgebend – der Religionskrieg von 1656 änderte daran nichts, sondern brachte nur eine Bestätigung der massgeblichen Artikel. Darin werden die gegenseitigen Rechte in den gemeinen Herrschaften fixiert. «kilchhörinen, gemeinden oder herlichkeiten»⁸, die den neuen Glauben angenommen hatten, konnten diesen beibehalten. Wer zum alten Glauben zurückkehren wollte, konnte dies tun und Messe und die Sakramente feiern, während der andere Teil den Prädikanten behalten durfte. In einem solchen Fall sollten die Kirchengüter «nach Marchzahl» (das heisst nach Bevölkerungsanteilen) geteilt werden. Die beiden Religionen sollten sich nicht gegenseitig übel nachreden.

Das bedeutete, dass keine neuen Übertritte zur reformierten Konfession mehr möglich waren. Wer trotzdem übertrat, hatte nach Auffassung der V Orte⁹ die Grafschaft zu verlassen.¹⁰ In Orten mit reformierter Bevölkerungsmehrheit konnten einzelne Katholiken die Wiedereinführung der Messe und Anteil am Kirchengut verlangen. Umgekehrt hatte eine reformierte Minderheit in Orten mit katholischer Mehrheit diese Möglichkeit nicht und blieb nach Auffassung der V Orte rechtlos¹¹ – in der Grafschaft Baden wird dies in einzelnen Fällen zu prüfen sein.¹² Trotzdem kann festgestellt werden, dass sich reformierte Kirchgemeinden im Hoheitsgebiet der Grafschaft Baden nur dort herausbilden konnten, wo eine starke reformierte Mehrheit bestand wie in Tegerfelden,¹³ Zurzach,¹⁴ Gebenstorf,¹⁵ Würenlos,¹⁶ Weiningen¹⁷ und Schlieren. Minderheiten konnten in Randlagen auf den Schutz der benachbarten reformierten Stände hoffen – so erhielt sich in Dietikon¹⁸ unter Zürcher, in Birmenstorf unter Berner Obhut eine reformierte Minderheit,¹⁹ ebenso in Lengnau offenbar ein reformierter Hof²⁰ und die zwei Höfe Waldhausen und Hägelen²¹ in Fisibach.

Die anderen Gemeinden, die vor 1531 als reformiert ausgewiesen wurden, scheinen alle mit Mehrheitsbeschluss zur katholischen Konfession zurückgekehrt zu sein, dies sind insbesondere Kaiserstuhl und Fisibach, Döttingen, Rohrdorf, Fislisbach und Wettingen. Die dort ansässigen Reformierten waren zum Teil gleich im Gefolge des zweiten Kappelerkrieges nachhaltig eingeschüchtert und zum Glaubenswechsel bewegt worden, wie wir von Kaiserstuhl, Rohrdorf und Fislisbach, aber auch von Dietikon, Schlieren, Würenlos und Birmenstorf erfahren.²² Der Prädikant von Birmenstorf wurde in die Reuss gehetzt, wo er ertrank.²³ Die Prädikanten von Zurzach, Tegerfelden, Rohrdorf, Fislisbach, Würenlos, Dietikon und Gebenstorf wurden in der Folgezeit angeschuldigt, gegen die Friedensbestimmungen verstossen zu haben, indem sie gegen die Messe gepredigt hätten,²⁴ und wurden aus der Grafschaft Baden verjagt, oder sie zogen es vor, selbst Zuflucht in reformierten Ständen zu suchen. Die Gemeinden Zurzach, Tegerfelden und Gebenstorf erhielten später wieder neue Prädikanten. Die Prädikanten von Würenlos und Dietikon wählten ihren Wohnsitz in den Teilen ihrer Pfarrei, die auf zürcherischem Boden lagen, in Otelfingen und Urdorf.

Immerhin scheint die Rekatholisierung nicht wie gemeinhin angenommen²⁵ unmittelbar nach der zweiten Schlacht von Kappel in aller Konsequenz durchgeführt worden zu sein, sondern sich über einen längeren Zeitraum hingezogen zu haben. 1595 noch wird von einem gewissen Stäubli in Sulz berichtet, der im Amt Rohrdorf sich allein zur neuen Religion bekenne und Frau und Sohnesfrau gezwungen habe, zur Osterzeit zum Tisch des Prädikanten zu gehen. Der Landvogt hatte ihn dafür bestraft, konnte aber offenbar die Busszahlung nicht erhalten.²⁶

In Lengnau konnten sich Reformierte auf dem Loohof halten. 1695 stellte man deren Vorhandensein auch behördlicherseits fest, nachdem sich der katholische Pfarrer von Lengnau beklagt hatte, der Prädikant von Bachs habe etwa zweihundert

Personen aus dem Zürcher Gebiet, von Tegerfelden und Endingen zum Gottesdienst in der Lengnauer Kirche mitgebracht, der offenbar regelmässig jeden dritten Sonntag und an Feiertagen stattfand.²⁷ Auf Nachforschungen, seit wann denn Reformierte in Lengnau wohnten, wurde geantwortet, dies sei seit Menschengedenken so der Brauch, wahrscheinlich schon seit der Zeit des Abfalles der Reformierten von der katholischen Kirche so gewesen.²⁸ Daraufhin wurde verfügt, dass künftig nur die drei Haushaltungen des Loohofes ein Anrecht auf den reformierten Gottesdienst in der Lengnauer Kirche hätten.

Interessant und bezeichnend dafür, dass es mit der Wende zum 17. Jahrhundert zunehmend schwieriger wurde, als Reformierter unbehelligt in einer Minderheitsituation zu leben, ist der Fall Klingnau, wo offenbar während des ganzen 16. Jahrhunderts immer wieder Neugläubige gelebt haben. 1568 noch wird entschieden, solange diese sich ruhig verhielten, wolle man nicht gegen sie vorgehen und auf deren Rückkehr zum wahren Glauben hoffen.²⁹ 1592 hören wir von einem Streit zwischen Bürgern katholischer und reformierter Konfession in Klingnau, und 1596 führen die Reformierten von Klingnau Beschwerde, dass sie vom dortigen bischöflichen Vogt genötigt würden, in Klingnau die Messe zu besuchen, und bitten darum, bei ihren «alten Rechten und beim Landfrieden» geschirmt zu werden. Das allerdings konnten sie nicht erreichen. Der katholische Landvogt von Baden stützte die Weisungen des bischöflichen Vogtes, und genauere Recherchen ergaben offenbar, dass Klingnau als Stadt nie in den Landfrieden eingeschlossen war, weil es nicht am Krieg teilgenommen habe. Dies war zumindest der Standpunkt der VOrte, während Zürich und Bern 1534 das Gegenteil behauptet hatten.³⁰ Entsprechend wurde den Reformierten in Klingnau 1596 die Wahl gelassen, entweder die Messe zu besuchen und das Fasten zu halten oder wegzuziehen. 1611 dann wurde dieser Entscheid als Wegweisung interpretiert. Man habe vor etwa achtzehn Jahren beschlossen, dass Nichtkatholiken auszuziehen hätten, aber diesen Beschluss aus Saumseligkeit nicht vollzogen. Nun wurde den zwei noch bestehenden reformierten Haushalten eine Frist gesetzt, innert welcher sie die Stadt zu verlassen hatten.³¹

Diese Entwicklung zeigt sehr schön das Voranschreiten der Konfessionalisierung. Während es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts offenbar noch anging, dass eine andersgläubige Minderheit, sofern sie sich angepasst verhielt und ihren Gottesdienst in aller Stille anderswo besuchte, geduldet wurde, so verlangte man gegen Ende des Jahrhunderts Glaubensbeweise in Form von Messebesuch und Fasten; umgekehrt war die Gegenseite offenbar nicht mehr bereit, diese ohne Protest zu leisten. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts endlich scheint nur noch die Vertreibung möglich, um den Konflikt zu lösen. Auch die regierenden Orte konnten offenbar um 1535 eine Frage wie diejenige nach dem Ein- oder Ausschluss Klingnaus in den Zweiten Kappeler Landfrieden einfach unbeantwortet im Raum stehen lassen, während diese dann sechzig Jahre später klar beantwortet wurde und Folgen nach sich zog.³²



Das Innere der Kirche in Würenlos um 1930, offenbar mit Palmsonntagsdekoration. Noch immer wurde damals die Kirche paritätisch genutzt. Der katholische Hochaltar ist mit einer Gitterschranke vom Kirchenschiff abgetrennt, in dem sich Kanzel und Taufstein der Reformierten befinden (Bild: K. Weinberger, Ortsgeschichte Würenlos).

In den Teilen der Grafschaft allerdings, die im Landfrieden eingeschlossen waren, wurden die Angehörigen der unterschiedlichen Religionen zum Zusammenleben gezwungen.³³ Damit kam es zu Konflikten, die im Laufe der Zeit immer spürbarer wurden, je mehr sich unterschiedliche Lebensformen und Glaubenspraktiken ausbildeten. Entsprechend wurden sie vorwiegend im letzten Viertel des 16. und im 17. Jahrhundert aktenkundig.

Konfliktträchtig war die gemeinsame Nutzung der Pfarrkirche³⁴ durch Reformierte und Katholiken. Die Gottesdienstzeiten mussten auf die Bedürfnisse der jeweils anderen Religion abgestimmt, in der Ausstattung auf Empfindlichkeiten der Gegenpartei Rücksicht genommen und der Friedhof miteinander genutzt werden. Je nach Situation der Kirche konnte sich dieses Zusammenleben unterschiedlich ausgestalten. Eine wichtige Rolle spielte dabei der Kollator, der oft auch Zehntherr und für die Besetzung der Kirchenämter wie Pfarrer und Sigrist, für deren Besoldung und für einen Teil des Unterhaltes der Kirche zuständig war. Hier können verschiedene Fälle unterschieden werden.

In Würenlos und Dietikon blieb der Abt von Wettingen Kollator. Er setzte den katholischen (meist aus den Konventualen von Wettingen) und den reformierten Pfarrer ein, die beide nur den Titel Vikar führen durften, da nominell der Abt Pfarrer war. Ebenso bestimmte er den Sigristen, ein Recht, das nicht unbestritten bleiben sollte.³⁵ Er entrichtete auch die Besoldungen. In der Wahl der reformierten Pfarrer war er allerdings nicht frei, sondern erhielt einen Dreivorschlag vom Rat von Zürich. Gleich wurde auch die Bestellung des reformierten Pfarrers von Weiningen durch den Abt von Einsiedeln gehandhabt.

In Zurzach und Tegerfelden gelangte die Kollatur an die Kirchgemeinde.³⁶ An sich waren die Pfarrkirche von Zurzach und die Filiale Tegerfelden vor der Reformation durch das Chorherrenstift Zurzach versehen worden.³⁷ Die Chorherren reklamierten allerdings keine Kollaturrechte, obwohl die reformierten Pfarrer aus dem Stiftsvermögen besoldet wurden, und es wurde üblich, dass die Kirchgemeinden selbständig jeweils Zürich um einen Pfarrer baten.³⁸

In Gebenstorf und Birmenstorf endlich setzte der reformierte Hofmeister von Königsfelden die Pfarrer ein, und zwar sowohl den reformierten von Gebenstorf wie auch den katholischen von Birmenstorf.³⁹

Im Alltagsleben war ein Stein des Anstosses die Feiertagsregelung. Es musste genau festgehalten werden, welche Feiertage für beide Religionen verbindlich waren und entsprechend zu begehen waren, da die Reformierten eine geringere Zahl von solchen zu beachten pflegten als die Katholiken. Die Situation komplizierte sich, vor allem nachdem die katholische Kirche 1582 den neuen, gregorianischen Kalender eingeführt hatte, während die reformierten eidgenössischen Orte vorderhand beim alten Kalender verblieben.

1585 orientierte der Landvogt von Baden die Zurzacher, dass sich die Orte folgendermassen in Betreff des Kalenders verglichen hätten. In den gemeinen Vogteien sollten beide Religionen «das gantz jar die fest- und firtag, in landfriden vergriffen, mit einandern nach usswysung des neüw gesezten calenders fyren».⁴⁰ Allerdings durften die Reformierten Weihnachten, Stefanstag, Johannestag, Neujahr, Ostern und Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten und Pfingstmontag nach dem alten Kalender feiern. Die Katholiken durften an diesen Tagen vormittags nicht arbeiten, um die Gottesdienste nicht zu stören, genauso wie die Reformierten an diesen Feiertagen nach neuem Kalender und neu auch am Fronleichnamstag vormittags nicht arbeiten durften.

Besonders betont wurde im Mandat, dass «sie fridsam vnd styll vnd auch vngefocht vnd vngehasset in vnd vsserhalb der kilchen, auch in wirtzhüseren vnd anderstwo verbliben vnd einandern dysen spannigen calenders halb vntratzet sollen lassen by einer vfgesetzten vnd bestimpten straff».⁴¹ Offenbar war die Konfliktträchtigkeit einer Situation, in der eine Partei gezwungen wurde, ihre Beschäftigung zu vernachlässigen, ohne dass für sie dazu ein religiöser Grund bestand, den regierenden Orten bewusst. Im Juli 1641 heisst es etwa über einen Vorfall in Tegerfelden:

Der dortige Pfarrer Caspar Brunner hatte offensichtlich an einem ausserordentlichen «papistischen» Feiertag, der nicht im Kalender angegeben war, mit seinen Nachbarn Feldarbeit verrichtet. Der katholische Pfarrer beschwerte sich beim Landvogt in Baden, Caspar Brunner hätte gegen den Landfrieden verstossen und «dass er an einem Fyrtage syin frucht auf dem feld hat heimführen lassen».⁴² Der Dekan empfahl dem reformierten Pfarrer, sich konziliant zu zeigen, falls der Landvogt ihn zitieren sollte. Er solle sich «gründlich entschuldigen» und vorbringen, dass er nicht «aus despect dem fyrtag gegenüber, sondern weil ein ungewitter drohte» auf dem Feld gearbeitet hätte.

Es scheint, dass vor allem in den Randregionen die Regelung weiterer Präzisierungen durch die regierenden Orte bedurfte. So büsste 1655 Landvogt Schmid zwei reformierte Bauern von Waldhausen und Hägelen an der Grenze zu Zürich wegen Feiertagsarbeit. Sie appellierten deswegen an die Tagsatzung, welche entschied, dass derjenige von Hägelen, dessen Güter in Zürcher Gebiet lägen und der geltend gemacht hatte, er hätte gar nicht gewusst, dass er gefehlt habe, freigesprochen wurde, während derjenige von Waldhausen die Busse zu bezahlen hatte. Für die Zukunft wurde beiden auferlegt, die Feiertage der Grafschaft einzuhalten.⁴³

Noch strenger waren die Bestimmungen für Zürcher, die Güter in der Grafschaft Baden besaßen. Diese beachteten offenbar die Feiertage des Landfriedens, wurden aber angehalten, alle katholischen Feiertage einzuhalten, auch die, welche für Reformierte der Grafschaft nicht vorgeschrieben waren. Auf eine Beschwerde Zürichs deswegen erwiderten die katholischen Orte, Fremde hätten am Landfrieden keinen Genuss.⁴⁴ Wie schon im Falle von Klingnau Reformierten scheint es auch hier die Politik der katholischen Orte zu sein, den Kreis der vom Landfrieden Geschützten möglichst eng zu ziehen.

Konfliktträchtig waren auch Neuerungsversuche im Bereich der Feiertage sowie deren öffentliche Begehungen. So entstand zwischen 1668 und 1671 eine ganze Aktensammlung zur Frage, ob der Dreikönigstag in der Grafschaft Baden von den Reformierten zu feiern sei.⁴⁵ 1671 endlich wurde entschieden, dass man, da der Tag bisher von den Reformierten nicht einzuhalten gewesen sei, auch in Zukunft darauf verzichten wolle. Auf der Zürcher Frühlingsynode von 1641 berichtete Dekan Irminger über eine katholische Prozession und Predigt in Zurzach: «Es hatt der Pfarrer von Baden an dem Osterdinstag den Papisten nach verrichteter procession zu Zurzach von den Bilderen ein solche Predig gethan, darin er unsere Religion und Religionsverwandte mit lasterlichen Worten, so dem Landfrieden zuwider sind hatt angetastet.»⁴⁶ Im September 1642 berichtet Irminger, dass sich der Zurzacher Pfarrer «schidlich und fridlich» verhalte und die «Papisten nüt ab ihm wüssend zu klagen». Hingegen beschwert sich der Tegerfelder Pfarrer Brunner, dass der katholische Pfarrer aus Waldshut bei einer Prozession in Zurzach «etliche Sachen dem Landfrieden zuwider» getan habe,⁴⁷ unter anderem habe er eine antireformierte Predigt gehalten.

Ein weiterer Konflikt entzündete sich ebenfalls in Zurzach im Frühling 1678. Der Dekan des Kapitels Zürichsee berichtete am 4. April 1678 von folgenden «papistischen» Übergriffen: Mit viel Pomp hätten die Katholiken von Baden «ein steinernes Creutz unterst in dem Flecken an der Hauptschiffländi» aufgerichtet, was zu «blutigen Handlingen» geführt hätte. Auch «oberst in dem Flecken» und zwei zu beiden Seiten, so drohten die Katholischen, sollten Kreuze errichtet werden. An Fronleichnam wollten sie einen Feldaltar errichten, um dahin «zu processieren und zu missifieren, zum grossen Nachthal der H. Reformierten Religion». Der Dekan befürchtete nun, dass ein Ausbleiben eines entschlossenen reformierten Protestes von den Katholischen so interpretiert werden könnte, dass «die papalini dass ganze ius superioritatis in ecclesiasticis an sich brächtend». Deshalb, so sein Appell an den Zürcher Antistes, müsste die «gefährliche Sache» unbedingt «in gnädige consideration gezogen» und ein harscher Protest an die Katholiken gerichtet werden.⁴⁸ Die Schaffung einer katholischen Sakrallandschaft im gemeinsam genutzten Raum der Schiffländi von Zurzach konnte für die Reformierten nicht unwidersprochen hingenommen werden.

1707 verhandelte die Tagsatzung einen ähnlichen Fall aus Birmenstorf: Die Reformierten der Gemeinde wollten an Fronleichnam auch an den Orten arbeiten, an denen die Prozession vorbeizog. Die Tagsatzung hielt jedoch fest, dass dieser Tag von beiden Religionen gefeiert werden solle, so wie es auch im Thurgau der Fall sei. Auch aus Gebenstorf wurde 1708 vom *ignoranten* Verhalten der Reformierten angesichts der Fronleichnamsprozession berichtet. Eine private Kreuzaufrichtung des Zurzachers Christoph Frei musste nach Intervention der Tagsatzung rückgängig gemacht werden, eine weitere Zurzacher Kreuzaufrichtung wurde vom reformierten Prädikanten beklagt.⁴⁹

Ein vergleichbarer Fall von erzwungener Respekterweisung spielte sich 1683 ab. Der Zürcher Dekan war während der Frühlingsvisitation damit konfrontiert worden. Die Katholischen verlangten von ihren reformierten Dorfgenossen, dass sie beim katholischen Glockenläuten den Hut ziehen sollten. Die beiden Pfarrer von Zurzach und Tegerfelden wehrten sich gegen dieses Ansinnen und machten dem bischöflichen Vogt zu Klingnau ihre Aufwartung, um gegen dieses katholische Anliegen zu protestieren.⁵⁰ 1705 verhandelte die Tagsatzung einen vergleichbaren Fall aus Gebenstorf: Die Reformierten beschwerten sich, dass der neue katholische Landvogt, der Obwaldner Johann Konrad von Flüe, ihnen bei einer Busse befohlen habe, «beim Mittag- und Betglockenläuten die Hüte abzuziehen», Zürich solle Protest einlegen, «damit keine Weitläufigkeiten daraus entstehen».⁵¹

Auch wenn Reformierte und Katholische so nach verschiedenen Kalendern lebten und unterschiedliche Festtage begingen, waren sie doch letztlich als Dorfgemeinschaft auch dazu gehalten, miteinander zu leben. Eine Konsequenz daraus war es, dass es hin und wieder zu Mischehen kam.⁵² Dabei war es offenbar Brauch, dass die Ehefrau zur Konfession des Ehemannes übertrat. Diese Regel scheint um die

Mitte des 17. Jahrhunderts von katholischer Seite in Frage gestellt worden zu sein. So wurde 1644 der katholische Amtmann des Stiftes Zurzach in Tegerfelden, Michael Mühlebach, seines Amtes entsetzt und aus der Amtswohnung gewiesen, weil bereits die zweite seiner Töchter eine Ehe mit einem Reformierten eingegangen war.⁵³

Auch in Würenlos waren um diese Zeit Mischehen ein Thema. Der dortige katholische Pfarrer, Bernhard Keller, gelangte 1646 an Schultheiss und Räte der Stadt Luzern, um sie auf «etliche liechtsinnige döchteren» in seinem Pfarrsprengel aufmerksam zu machen, die Ehen mit reformierten Männern eingegangen waren. Luzern schrieb unter dem 22. April zurück, lobte «sorgfalt und gueten aeyffer» des Pfarrherren, versicherte, dass man ihm daran keine Schuld beimesse, und gab bekannt, dass man sich deswegen mit Landschreiber Ceberg besprochen habe.⁵⁴ Am 12. Dezember desselben Jahres wandte sich der Landschreiber an Luzern und meldete, dass «in gedachten Wirenloss abermahlen ein solcher heürath zuebesorgen» sei⁵⁵. Er habe mit dem Untervogt und dem Pfarrherren die Sache aber einstweilen aufschieben können: «disser heirath betreffende ist ein mahl der vatter des meitlinss dahin disponieret vnd vnderichtet, das er vnder protest, alss gefalle im disser heürath sonst nit, sich vff das eüsserist widersezen und mit enterbung der dochter throwendte dergestalten stellen wirt, dass wo müglich disser heurath ganz verhindert, oder doch soweit differiert blibe [...]»⁵⁶ Ceberg erbat sich von Luzern genauere Weisungen für diesen Fall und äussert sich generell zu den Mischehen in den gemischt-konfessionellen Gemeinden: «Nemblich weillen zue Wirenloss die cathollischen personen gemeindlich als durch ein anderen vewaandt sindt, dass sy schwerlich zusammen erheürathen könnendt und der vrsach halben zuesorgen, dass dorten vnd danne sonsten anderstwo auch dergleichen heürath woll sich mehrere antragen.»⁵⁷ Sein Lösungsvorschlag lautete dahin, dass man die aus seiner Sicht irrige Meinung, die Frau müsse dem Mann in der Religion folgen, bekämpfen solle und die Frau ihre Religion behalten, den Kindern aber die Wahl der Religion frei gelassen werden solle. Davon erhoffte er sich nicht nur, dass keine weiteren Frauen mehr die katholische Religion verlassen müssten, sondern dass auch schon konvertierte Ehefrauen wieder zum Katholizismus zurückwechseln würden, dass durch die Mütter die Kinder und eventuell sogar die andersgläubigen Ehemänner zum Katholizismus «belehret» würden.

Ceberg war sich natürlich bewusst, dass auch die reformierte Seite ein Abweichen von der bisherigen Regel für ihre Zwecke benutzen würde, hielt die Gefahr allerdings nicht für sehr gross: «wird jedoch vermeint und ghofet, es wurde nit bald ein catholischer man, ja gar keiner ein frawen der anderen Religion nemmen wo sy nit catholische Religion anzenehmen versprechen thete.»⁵⁸ Unter diesen Voraussetzungen scheint das Projekt einer Änderung der bisherigen Mischehenpolitik nicht gelungen zu sein, jedenfalls hören wir in der Folge nichts mehr davon.⁵⁹

In Würenlos, wo 1656 nach einer Zählung durch den Prädikanten 458 reformierte und 213 katholische Seelen wohnten, wenn man die Aussengemeinden Oet-

likon, Hüttikon und Oetwil berücksichtigte,⁶⁰ waren die Heiratsmöglichkeiten in der eigenen Gemeinde zumindest für die Katholiken stark eingeschränkt, während das Heiraten von und nach auswärts durch restriktivere Bürgerrechtsgesetzgebungen im 17. Jahrhundert zumindest für die Männer zunehmend erschwert wurde.⁶¹ Aus Sicht der Dorfgemeinde machte es an sich Sinn, wenn zur Bewahrung des Besitzstandes der Gesamtgemeinde auch zwischen den Konfessionen geheiratet wurde. Aus Sicht des katholischen Pfarrers allerdings war das nur so lange zu tolerieren, als dadurch die katholische Gemeinde vergrössert wurde. Also wurde aus konfessionellen Gründen Ehepolitik betrieben.

Peter Witschi stellt in seiner Ortsgeschichte von Würenlos einige Fälle des Zürcher Ehegerichtes vor, die zeigen, dass auch auf Seiten der Reformierten Eheschliessungen, welche einen Übertritt zur reformierten Konfession zur Folge hatten, gefördert,⁶² solche, die umgekehrte Folgen gezeitigt hätten, nach Möglichkeit verhindert wurden,⁶³ was letztlich nichts anderes bedeutete, als dass auch auf reformierter Seite Frauen notfalls mit Gewalt an einer Mischehe gehindert werden sollten, während diese bei Männern gefördert wurde.⁶⁴

Zürcher und Berner greifen ein

Bemerkenswert an der ganzen Angelegenheit ist weiter, dass hier nicht der oberste Beamte der Grafschaft, der Landvogt, mit der Sache befasst, sondern dass Landschreiber Ceberg von Schultheiss und Räten der Stadt Luzern mit der Wahrung der katholischen Interessen betraut wurde. Die Landvögte wechselten alle zwei Jahre. Zudem konnten die Zürcher und Berner Landvögte alle zwölf Jahre als Reformierte für vier Jahre die Interessen ihrer Religion fördern, zum Teil noch unterstützt durch Glarner Landvögte, die, da aus paritätischem Kanton stammend, abwechselungsweise reformiert oder katholisch waren. Die Landschreiber hingegen, als Stellvertreter der Landvögte die nächstwichtigsten Grafschaftsbeamten, versahen ihr Amt für eine längere Zeitspanne und waren bis 1712 immer katholisch. Während im 16. Jahrhundert noch die Familie Bodmer von Baden dieses Amt innehatte, so ging es 1604 an einen Luzerner Bürger, Hans Rudolf Sonnenberg, über, um darauf bis 1712 in den Händen von Schwyzer Bürgern zu ruhen. Es war folglich für die katholischen Orte nur folgerichtig, die Wahrung ihrer Interessen in Konfessionssachen, vor allem während der Amtszeit eines reformierten Landvogtes, dem Landschreiber anzuvertrauen. Eine weitere treue Stütze katholischer Interessen war auch der Untervogt der Grafschaft, traditionsgemäss ein katholischer Badener Bürger.

Die aus heutiger Sicht sympathischste Auswirkung dieser Politik der konfessionellen Interessenwahrung in der Verwaltungsspitze ist wohl die Begnadigung eines «Maleficanten» im Jahre 1634. Der Zürcher Landvogt Füessli hatte diesem vor Gericht einen reformierten Pfarrer als Beistand begeben wollen, immerhin ging es ja um Leben oder Tod. Der Landschreiber und der Untervogt sowie die Landrichter weigerten sich darauf, am Gericht teilzunehmen, da in Baden ein

Prädikant nichts zu suchen habe und man bisher auch reformierten «Maleficanten» katholische Geistliche zur Seite gestellt habe. Die ganze Geschichte endete damit, dass man, da keine Gerichtsverhandlung stattfinden konnte, dem «Maleficanten» das Leben schenkte. Allerdings wurde dieser kurz darauf auf zürcherischem Gebiet wieder in Haft gesetzt.⁶⁵

Die Reformierten ihrerseits hatten keine ständige Vertretung in der Grafschaftsverwaltung. Entsprechend wahrten sie ihre Interessen auf dem Wege der direkten Einflussnahme. Es waren meistens Honoratioren der Stadt Zürich, manchmal auch begleitet von Berner Abgesandten, die bei Bedarf direkt in den Gemeinden, bei Kollatoren wie dem Abt von Wettingen oder beim Chorherrenstift Zuzach vorsprachen und die Wünsche ihrer Schutzbefohlenen zu Gehör brachten. Diese Wünsche gelangten häufig über die Prädikanten an die richtigen Stellen, da diese meist aus der Stadt Zürich stammten und entsprechende verwandtschaftliche Beziehungen hatten oder sich an ihre Vorgesetzten in der Zürcher Kirchenhierarchie wandten.

Diese Gesandten traten durchaus sehr selbstbewusst und arrogant auf, wie etwa Statthalter Rahn von Zürich und Landvogt May von Bern,⁶⁶ die 1639 in Zuzach gegen einen neu errichteten Seitenaltar in der Pfarrkirche protestierten. Zuerst beriefen sie die gesamte Gemeinde ein, um ihre Beschwerden gegen das katholische Vorgehen vorzubringen und ultimativ die Entfernung des Altars zu fordern. Als die Chorherren es wagten, durch den Dekan das Einverständnis des Stiftes mit der Altarerrichtung zu bekräftigen (während die Gesandten behauptet hatten, die Errichtung sei ohne Bewilligung des Stiftes geschehen), wurde der arme Geistliche wegen seiner ungeschickten Wortwahl tüchtig heruntergeputzt: «habendt obgedachte herren abgesandte ganz zornig und eifferig ime dechant ohne einen erzeugten gebürenden respect angefallen, dass solches Titul uncatholisch allein dürggen vnd heidten, vnd keinen christen gebühre, solle ime zeverantworten stehen.»⁶⁷ Dieses harsche Vorgehen und die Drohung, dass, wenn «denen bildet oder anderen sachen inn der kirch ein schmach vnd vnehr widerfahren, oder so gar tottschlag erfolgen solte, sy dafür kein antwort geben wellent»,⁶⁸ bewirkten endlich, dass die katholischen Bürger von Zuzach einlenkten und den Altar vorläufig in den Chor zu stellen versprachen. Die Angelegenheit war damit jedoch nicht erledigt, in den folgenden Jahren beschäftigte sie wiederholt die Tagsatzung. Die Gesandten der fünf katholischen Orte erklärten dort, dass sie die Änderung erst rückgängig machen wollten, wenn auch die Reformierten bereit seien, die in anderen Gotteshäusern veranlassten baulichen Massnahmen «für nichtig zu halten». Auch 1641 wurde über den strittigen Altar verhandelt. Zürich wurde aufgefordert, «privatim» nach einer Lösung zu suchen. 1643 beschwerte sich der reformierte Zuzacher Pfarrer Hans Ludwig Baltenschwyler beim Dekan des Kapitels Zürichsee, Johann Jakob Irminger, über die immer noch ungelöste Frage. Im Oktober, während der Herbstvisitation, schien die Lage entspannter. Der «Eifer bei beiderseits Kirchgenossen sei erkaltet»,

berichtete Irminger, der Altar sei endlich nach Baldingen in die katholische Kapelle transportiert worden. Im Frühling des folgenden Jahres (1644) heisst es dann im Visitationsbericht, die Situation in Zurzach sei «wie allenthalben im Landsfrieden». ⁶⁹

Nach dem verlorenen Konfessionskrieg von 1656 finden sich keine Berichte mehr über solches direktes Eingreifen von Zürcher und Berner Ratsherren in konfessionelle Streitigkeiten. Proteste wurden nicht mehr direkt vor Ort, sondern bei dem katholischen Vorort Luzern angebracht, dessen Unparteilichkeit man anrief und auf Abkommen und Mandate betreffend des Landfriedens verwies, zum Beispiel 1657 bei Beschwerden wegen Schmähreden von Chorherr Tannenmann und Jacob Rucklin von Zurzach gegen die reformierte Konfession. ⁷⁰ Das Vorgehen scheint allerdings weit weniger wirksam gewesen zu sein als direkte Intervention, wurde doch Chorherr Tannenmann, da geistlicher Jurisdiktion und nicht derjenigen der Grafschaft unterstehend, nicht weiter zur Rechenschaft gezogen. Als drei Jahre später der Prädikant von Gebenstorf seinerseits wegen Verstosses gegen den Landfrieden mit 400 Pfund gebüsst wurde, war Bern entsprechend verstimmt und erklärte, es wolle für reformierte Pfarrer auch geistliche Immunität erreichen – sonst behalte man sich vor, fehlbare katholische Geistliche selbst beim Kopfe zu nehmen und abzustrafen. ⁷¹

Diese reformierten Proteste gegen katholisches Vorgehen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwischen den beiden Städten Bern und Zürich durchaus Rivalität betreffend Einfluss in der Grafschaft Baden bestand. Traditionell war Bern nur für Gebenstorf und Birmenstorf zuständig, da die Hofmeisterei Königsfelden dort die Kollatur ausübte. Alle anderen reformierten Gemeinden und Minderheiten in der Grafschaft gehörten zur Zürcher Kirche, was sich unter anderem darin äusserte, dass sie von Zürich ihre Prädikanten bekamen, die zu Zürcher Kapiteln gehörten und auch von dort visitiert wurden. 1674 allerdings berichtete der Ortspfarrer von Zurzach, Hans Caspar Huber, an den Antistes über aus seiner Sicht sehr unfaire Versuche Berns, auch in Zurzach seinen Einfluss geltend zu machen:

[Es habe] «Juncker Manuel, der abgehendte herr hoffmeister zu Königsfelden, auff seiner Herrn und Oberen befelch, wie er vorgegeben, vor ohngferdt 2 in 3 jahren zu drey vnderschiedlichen malen sich zue zurzach eingefunden, in etliche häuser unserer vorgsetzten, sonderlich derjenigen, deren eheweiber auss dem bernerland gebürtig sind, geschlichen, vnd ihnen grossen ernsts zu sinn gelegt wie vnständig und vnverantwortlich seye, dass sie in der ihnen zuständigen freyheit einen pfarrer da oder dorthen zubegeren, sein Gnädig Herren von Bern bisher übergangen, die doch so wol als Zürich in der Grafschafft Baden ein regierend orth vnd der pfrund jährlich eben so vil als Zürich contribuieren, mit widerholleter häftiger ansuchung vnd vermahnung, das sie sich versammlen vnd entschliessen, auch schriftlich reversieren welten auff begehenden fall meiner abenderung, oder tödtlichen hintritts einen pfarrer von inen zu begeren vnd anzunemen, in der versicherung,

wenn das geschehe, die pfrund von Königsfelden aus umb ein namhafftes verbessert werden solle.»⁷²

Der Hofmeister versäumte auch nicht zu drohen, Bern werde seine Subventionen der Pfarrei Zurzach streichen und auch sonst die Zurzacher Reformierten nicht mehr unterstützen, wenn seinem Begehren nicht entsprochen werde. Pfarrer Huber, wohl nicht zuletzt wegen der Spekulationen auf seinen «tödtlichen hintritt» entsetzt, durchkreuzte diese perfiden Abwerbungsversuche, indem er die Vorgesetzten im Pfarrhaus versammelte und ihnen die Verdienste Zürichs um das protestantische Zurzach vor Augen führte «mit andeutung auch dessen, dass in iren kirchen- vnd schulsachen mit verwächseten kirchen-agenten neue catechismis, vnd frömbder vnd vngewohnter vnderrichtung ein arme verwirrung entstehen wurde».⁷³

Die Zurzacher entschieden sich, nachdem der Pfarrer ihnen auch noch vorgerechnet hatte, dass sie bei Bern nicht grössere Einkünfte als bei Zürich finden würden, klar für ein Verbleiben bei Zürich und baten ihren Seelenhirten, eine diplomatische Antwort auf das Ansuchen Berns zu formulieren, was er gerne und gekonnt tat. Konfessionalisierungsvorgänge spielten sich im reformierten Bereich offensichtlich nicht nur in der Abgrenzung gegen den Katholizismus ab, sondern durchaus auch zwischen verschiedenen Gruppen desselben Bekenntnisses.

«... in irem tauffbeken die wyssgi angemacht ...»

Als der katholische Pfarrervikar von Würenlos, Bernhard Keller, 1642 einen ausführlichen Bericht darüber verfasste,⁷⁴ wie es zur Einsetzung eines «neüwgläubigen» Taufsteins in seiner Kirche Würenlos gekommen war, konnte er sich bereits anhand der vorhergehenden Fälle in Zurzach und Dietikon ausrechnen, dass er gute Argumente vorbringen musste, um nicht am Schluss wie sein Amtskollege in Dietikon⁷⁵ 1615 auch noch für diesen *Stein des Anstosses* verantwortlich gemacht zu werden.

Die Sache hatte vergleichsweise harmlos begonnen, als Keller eine alte Kanzel, wohl mehr ein Lesepult «auss 3 zusammen gehauwnen quadern», aus der Kirche hatte entfernen lassen. Offenbar hatte auch der Prädikant von Otelfingen, Felix Tobler, diese Steine eher hinderlich gefunden, da man eine neue hölzerne Kanzel rechts an der Chorwand errichtet hatte, die beide Religionen benutzten. Keller benötigte dringend Steine für den Bau eines neuen Kirchenspeichers, und so liess er das alte Lesepult kurzerhand abbrechen. Nun wurde aber offenbar der Prädikant aufsässig, indem er Keller beschuldigte, eine landfriedenswidrige Neuerung durchgeführt zu haben, und seinerseits als Kompensation dafür einen eigenen Taufstein in der Kirche haben wollte. Vor Kirchenpfleger, Dorfamtman und Dorfrichter als Zeugen konnte ihm Keller zwar darlegen, dass er keinen Anspruch auf einen solchen habe, aber die Forderung nach einem Taufstein stand damit nun einmal im Raum.

Auf weiteres Bitten des Prädikanten legte Keller das Ersuchen schliesslich dem Abte von Wettingen als Kollator der Kirche vor, dieser jedoch lehnte seine Einwilligung ab und verwies auf die Zuständigkeit der Regierenden Orte in dieser den Landfrieden



Der Taufstein von Würenlos, 1642
errichtet, einer der fünf Steine des An-
stosses in den konfessionellen Aus-
einandersetzungen des 17. Jahrhunderts
in der Grafschaft Baden (Bild:
M. Zindel, Ortsgeschichte Würenlos).

betreffenden Angelegenheit. Der Prädikant fragte nun Keller, ob er ihm denn einen Taufstein bewilligen würde, worauf dieser ihm antwortete, wenn die regierenden Orte es erlauben würden, so hätte er nichts dagegen. Auf die Frage, wo dieser Taufstein dann stehen würde, malte Keller dem Kollegen sogar links vor dem Chor ein Zeichen auf den Boden, um den Ort zu fixieren. Darauf, am 30. Mai, kam der Prädikant wieder und verlangte, dass Keller ihm das Gatter seines Baumgartens öffne, damit man zur Kirche fahren könne. Mit sich brachte er einen Taufstein samt Steinmetz, und in überfallmässiger Manier war der Taufstein auch schon aufgerichtet, bevor Keller seine Vorgesetzten über den widerrechtlichen Vorfall hätte informieren können.

Aus dem Bericht Kellers spricht einerseits die Angst, dass man letztlich ihn beschuldigen könnte, durch seinen Kanzelabbruch oder durch seine nicht eindeutige Haltung die Setzung des Taufsteins provoziert zu haben. Es ist auch zu erkennen, dass er, der den Ort des Taufsteins ja wohl kaum so naiv, ohne etwas zu ahnen, bezeichnet hat, zwischen einem leidlichen Zusammenleben mit den reformierten Dorfgenossen und ihrem Prädikanten einerseits und der Verantwortung gegenüber seinen Vorgesetzten, nicht zuletzt den V Orten, laviert. Die Bedeutung der Taufsteineinsetzung spielt er letztlich herunter, indem er die 1639 erfolgte Einsetzung eines zweiten, reformierten Sigristes als viel störender bezeichnet und erhofft, dass man diese bei der Gelegenheit eines neuerlichen Konfliktes rückgängig machen könne.

Konflikte um reformierte Taufsteine haben in der Grafschaft Baden in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Tradition. Einigermassen legal, auch wenn dies die katholischen Orte nachträglich bestritten,⁷⁶ ging es dabei in Zurzach zu. Schon 1604 hatten die Anwälte der Evangelischen die Tagsatzung um Erlaubnis zur Errichtung eines Taufsteins in der Pfarrkirche gebeten mit Verweis auf Präzedenzfälle im Thurgau und der Beschwerde, dass das bisherige Taufgeschirr durch böswillige Leute oft verunreinigt werde. Die V Orte waren für Abweisung mit dem Seitenhieb gegen Zürich, wenn es nicht verhindert hätte, dass man verschiedene Altäre wieder aufrichtete, so gäbe man jetzt auch besseren Bescheid. Auf erneuerte Bitte schlugen die V Orte vor, in die Kirche einen Schrank zu stellen, um darin das Taufbecken sicher aufzubewahren, zwei Taufsteine in der Kirche wolle man aber nicht dulden.⁷⁷

Erst 1605 scheint ein erneutes Gesuch bewilligt worden zu sein, aber nun entspann sich ein Konflikt um den Standort. Die Chorherren wollten den Taufstein zuhinterst in die Kirche setzen lassen. Daraufhin ordnete Zürich die Ratsherren Säckelmeister Hans Escher und Hauptmann Holzhalb ab, die zusammen mit einem Werkmeister in Zurzach eintrafen und sogleich zu Werk gingen. «Vnd hatt herr hauptman holtzhalb mitt dem bickel sälber zu ersten vffgraben, wo er ston sölle.»⁷⁸

Dies liess sich die Gegenseite nicht ohne Widerrede bieten. Grafschaftsuntervogt Keller berichtete dem abwesenden Landvogt Pfyffer von dem Vorfall am 18. April 1605: «Zue diser stund umb zehen uhren, kompt der stiftt zurzach amptmann vnd keller alher rytend, mit anzeigung, das herr Seckellmeister Escher und herr Pannerherr Holzhalb von Zürich, albereit gen zurzach ankommen, innen geheissen die pfarrkilch daselbst eröffnen und bevelch geben (wider anerpottene recht) den nüwen tauffstein in die kilchen zethun ...»⁷⁹ Darauf hatte er sich selbst nach Zurzach begeben und Abwarten bis zur nächsten Tagsatzung befohlen, offenbar ohne Erfolg. Landvogt Pfyffer seinerseits informierte den Luzerner Rat, dass der Taufstein an einer Stelle stehe, wo früher ein Altar gestanden habe, und die von den regierenden Orten nicht bewilligt worden sei, und bittet um weitere Anweisungen.

Währenddessen beruhigten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ihre Mit eidgenossen in Luzern: «Diewyl und aber vns vnser zu baden gewessen Herren gsandte berichten, das dieser tauffstein in disere kilchen zsetzen bewilligen worden vnd unser gethrüwer liebe mittrath und Seckelmeister Hans Escher und üwer und vnser lieber landvogt zu baden sich dess orts halben einglychen khönnen, so haben wir zu vermydung fernerer wytleüffigkeit vff die zuo baden ergangene ekhandtniss und da billich und dem landsfrieden gemess ist, das unsere religionsverwandten auch ein sonderbaren tauffstein habint, unseren besonders getrüwen lieb mitrath Hansen Escher Seckilmeister und Hauptmann Leonhard Holzhalb gen zurzach geschickte anordnung zethun, wo diser tauffstein gesetzt werden sölle.»⁸⁰ Man hoffe, niemand habe gegen dieses Vorgehen etwas einzuwenden, sonst wolle man sich an der nächsten Tagsatzung rechtfertigen.

Ganz und gar nicht zufrieden mit der allgemeinen Lage war Landvogt Pfyffer, der sich am 20. Mai bei seinem Schwager, dem Luzerner Stadtrat Am Ryn beschwerte, man lasse ihn ohne Verhaltensanweisung sitzen. So sei vor acht Tagen wider alles Herkommen ein Kind von Klingnau nach Zurzach zur Taufe im neuen Taufstein getragen worden, und Säckelmeister Escher und Hauptmann Holzhalb seien Gevatter gestanden, allerdings nicht selbst anwesend, aber doch durch ihre Söhne vertreten. Dabei sei auf katholische Bürger, die unter einem Baum gesessen seien, ein Schuss abgegeben worden, der Täter bekannt, aber da der Vogt von Klingnau ausgeblieben sei, hätte man nicht vorgehen können. Auch hätte in Dietikon ein Mann mit dem Schwert auf dem Kirchhof die Kreuze abgeschlagen. Er bat deshalb: «wellest ordnung schaffen, das man uns nit also unwüssent sitzen lasse.»⁸¹ Trotz dieser Beschwerden blieb der Taufstein in Zurzach offensichtlich stehen.

In Dietikon wurde die Tagsatzung vorgängig schon gar nicht um Erlaubnis gebeten. Landschreiber Büeler und Grafschaftsuntervogt Keller berichten am 28. März 1615 nach Luzern: «Wir haben hütigs tags von Caspar Widerkehren, undervogt im ampt dietikon in der grafschaft baden gelegen, mit höchstem verwunderen berichtswys vernemmen müessen, welcher gestalten ein gmeind urdorff, mit hilff eines steinmethen von zürich, erst verschinene montag ohn gefragt und eigens gewalts, einen tauffstein in mitten glych vor dem cantzel in die kirchen zu dietikon gesetzt und uffgerichtet. (an welchem orth sy von der nüwen religion bishero kein anderen tauffstein gehabt, dann ein tisch und ein pfannen daruff) und kommen die lutherischen puren mit iren sytenweren (welches zvor nit geschehen) gar trutzenlich zu kirchen. lassend sich ettlich mahl zimlich mutwillig verluten, wellend gern sehen, wer inen den taufstein widerumb ussen thun welle.»⁸²

Die darauf folgende Tagsatzung verwarf die Lösung, durch die Amtleute zu Baden den Stein wieder aus der Kirche entfernen zu lassen, wie er hineingebracht worden war. Stattdessen wollte man sich genauer erkundigen.⁸³ Dabei wurden offenbar der Abt von Wettingen und der katholische Pfarrer von Dietikon als die eigentlich Schuldigen bezeichnet, was diesen wiederum Anlass zu längeren Rechtfertigungsschreiben gab, denen auch Protokolle von Zeugeneinvernahmen beigegeben wurden.⁸⁴

Demnach war am 3. Januar Junker Hansjörg Grebel, Stadtrat von Zürich, frühmorgens im Kloster Wettingen vorstellig geworden und hatte um Audienz beim Abt gebeten. Er beklagte sich im Namen Zürichs, dass bei der Kirchenrechnung in Dietikon der Abendmahlstisch der reformierten Religionsgenossen aus der Kirche ins Pfarrhaus getragen und darauf Mahlzeit gehalten worden sei. Auch habe man, als die Kirche renoviert und frisch gestrichen worden sei, im Taufbecken «die wyssgi angemacht», dies sei seinen Herrn und Oberen «zuo einem despect und trutz» gemacht worden. Er drohte damit, dass die zürcherischen Untertanen von Urdorf, die nach Dietikon pfarrgenössig seien, nicht mehr in die Kirche

gehen und noch viel weniger ihr Abendmahl wieder von jenem Tisch nehmen wollten.

Um solche Ungelegenheiten zu vermeiden, bat er darum, einen verschliessbaren Taufstein errichten zu dürfen, dessen Deckel zugleich als Abendmahlstisch dienen könne. Der Abt antwortete, dass auch im Zürichbiet Abendmahlstische in Bauern- und Wirtshäusern gebraucht worden seien, ohne dass man darauf besonders geachtet habe. Mit Verweis auf den Zurzacher Taufstein bestand er darauf, dass die regierenden Orte die Einsetzung eines Taufsteins bewilligen müssten. Doch Grebel beruhigte, Zürich würde sich gegen die anderen regierenden Orte schon verantworten, worauf der Abt um der guten Nachbarschaft willen seine Einwilligung gab. Darauf wurde innert weniger Wochen der Taufstein morgens zwischen sieben und neun eingesetzt, nachdem man den katholischen Pfarrer von Dietikon gebeten hatte, den Platz zu bezeichnen.

Der Abt meinte, dass man den Taufstein stehen lassen solle, dafür aber die Kanzel, die die Sicht auf den Fronaltar versperre, abgerissen und andernorts in der Kirche wieder aufgebaut werden sollte. Die Zeugenaussagen ergaben, dass die Beschuldigungen gegen den Pfarrer Benedikt Hoppler von Dietikon jeder Grundlage entbehrten. Wer genau den Abendmahlstisch aus der Kirche getragen hatte, war nicht mehr zu eruieren, immerhin versicherten die Zeugen, es sei darauf nur gegessen, aber nicht gespielt oder sonstiger Frevel getrieben worden. Damit war in einer zweiten Simultankirche ein Taufstein eingesetzt worden. Würenlos folgte, wie erwähnt, 1642.

1651 schliesslich wollte auch der Prädikant von Gebenstorf in die Kirchen von Gebenstorf und Birmenstorf Taufsteine einsetzen. Obwohl er durch den Landvogteiläufer verwarnt wurde, dies zu tun, sei «vorgestern, Samstag, am Abend, als die Leute auf dem Felde beschäftigt waren, zu gleicher Zeit in Gebenstorf und Birmenstorf die Einsetzung vorgenommen worden, in Gebenstorf ohne Hindernis, in Birmenstorf dagegen habe der katholische Pfarrherr samt einigen Bauern, die er schnell vom Felde herbeigerufen, dem Prädikanten und seinen aus dem Bernbiet mitgebrachten Leuten und einigen Birmenstorfern seiner Partei so viel Widerstand entgegen gesetzt, dass der Taufstein endlich in ein Haus geführt wurde». Nachdem festgestellt worden war, dass keine Erlaubnis des Landvogtes vorlag, «fand man es angemessen, den katholischen Kirchengenossen zu insinuieren, dass sie den Taufstein zu Gebenstorf mit möglichster Vermeidung eines Aufruhrs wieder aus der Kirche entfernen möchten, was ihnen denn am folgenden Dienstag gelang. Der Taufstein wurde neben des Prädikanten Haus gelegt».⁸⁵ Daraufhin verfügten die katholischen Orte, dass alles bis zu einem Vergleich im aktuellen Zustand zu belassen sei.

1657 gelangten die Reformierten nun offiziell mit einem Gesuch um Bewilligung eines Taufsteins an den Landvogt. Dieser hätte dem Gesuch unter der Bedingung entsprochen, dass die Altäre wieder mit Bildern und Statuen versehen würden. Die Reformierten verzichteten darauf auf ihr Begehren.⁸⁶ 1675 wurde dann die Er-

richtung eines Taufsteins in Birmenstorf gestattet, dafür durften die Katholiken den Chor daselbst mit einem Gitter abschliessen.⁸⁷

Damit fand die Serie der Taufsteineinsetzungen in der Grafschaft Baden ein Ende. Ausser Tegerfelden und Gebenstorf hatten alle reformierten Kirchgemeinden in gemischtkonfessionellen Verhältnissen somit aktenkundig einen eigenen Taufstein. Tegerfelden bildet insofern einen Sonderfall, als die dortige Filialkapelle des Chorherrenstiftes für katholische Gottesdienste kaum genutzt wurde – eine entsprechende Anregung zu regelmässigen Messlesungen in Tegerfelden von Landvogt Tschudi 1534 war an der notorischen Widerwilligkeit des Stifts, neue Verpflichtungen einzugehen, gescheitert.⁸⁸ Mit dem Neubau einer ausschliesslich reformierten Kirche 1661, die – von den Auflagen, ein Kreuz auf den Turm zu setzen, die Bilder der Patrone an die Aussenmauer zu malen und den Altarstein im Innern stehen zu lassen abgesehen⁸⁹ – entsprechend reformierter Bedürfnisse eingerichtet werden konnte, erübrigte sich hier die Taufsteindiskussion ganz.

Bei allen Aktionen fällt auf, dass von den Reformierten jeweils das Moment der Überraschung genutzt wurde, um vollendete Tatsachen zu schaffen, die nachher nicht mehr umgestossen wurden. Dabei wurde in den ersten beiden Fällen von Zurzach und Dietikon jeweils mit Hilfe Zürichs vorgegangen, in Würenlos und Gebenstorf scheinen die Prädikanten selbständig gehandelt zu haben. Das Wahren von Formen nimmt im Verlauf ab. Wurde in Zurzach noch die Tagsatzung angefragt und letztlich nur der Standort des Taufsteins eigenmächtig und überfallartig bestimmt, so war im Falle Dietikons nur noch der Kollator angefragt, in Würenlos der Kollator nur noch indirekt, durch den Pfarrvikar, involviert worden, und im Falle von Gebenstorf und Birmenstorf endlich wurde die Einsetzung handstreichartig versucht. Die Gemeinde beteiligte sich an diesen Handlungen direkt in Gebenstorf und Birmenstorf, wo man sich noch zusätzliche Verstärkung aus dem benachbarten Bernbiet holte. Indirekt billigte sie das Vorgehen in Dietikon, wo die Reformierten nun plötzlich bewaffnet in der Kirche erschienen, bereit, das Zeichen ihres Triumphes notfalls mit Gewalt zu verteidigen; ebenso in Zurzach, wo offenbar die ersten Tauffeierlichkeiten zu Demonstrationen eines erstarkten Selbstbewusstseins wurden, so wurde nicht nur verbotenerweise ein Klingnauer Kind unter der Schutzherrschaft der Zürcher Ratsherren, die zu Gevatter gebeten wurden, getauft, auch der Schuss auf die Katholiken könnte durchaus darauf zurückgeführt werden.

Der Fall Gebenstorf zeigt, dass auf katholischer Seite Gegenstrategien entwickelt wurden, die sich am reformierten Vorgehen orientierten. Oberstes Gebot war es, keine vollendeten Tatsachen bestehen zu lassen. Im Falle Dietikons noch hatten die katholischen Orte vornehm auf dieses Mittel verzichtet, wohl in der Meinung, man habe das Recht auf seiner Seite. Jetzt brauchte man es, indem man allerdings nicht obrigkeitliche Gewalt anwendete, sondern die katholischen Untertanen vorschob. Es scheint, dass diese Gegenstrategie erfolgreich war, wobei auch der für die katholische Seite erfolgreiche Krieg von 1656 wohl

den reformierten Übermut der ersten Jahrhunderthälfte etwas gedämpft haben dürfte.

Der Fall Dietikon zeigt, was eigentlich diesem Konflikt im liturgisch-pfarrpraktischen Bereich zu Grunde lag, denn dort, wo ein Taufstein in der Kirche vorhanden war, konnten ihn beide Religionen brauchen, sofern sie den «Chrisam»⁹⁰ nicht scheuten. Diejenigen, die ihre Kinder nicht damit taufen lassen wollten, konnten eine Taufschale auf den Taufstein stellen.⁹¹ Allerdings wurden diese Taufschalen offenbar gerne von den Katholiken zweckentfremdet, um die Ungültigkeit des so erteilten Sakramentes zu demonstrieren. Umgekehrt scheinen die Reformierten die Taufe der Katholiken als «Umgehen mit Kot» bezeichnet zu haben.⁹² Auch sollte das Taufwasser nach reformierter Usanz rein durch den Taufstein in den Boden versickern, um nicht mit gewöhnlichem oder gar schmutzigem Wasser in Kontakt zu kommen,⁹³ eine Bedingung, die mit einer Taufschale nicht erfüllt werden konnte. Die Instrumente der Sakramentshandlungen erhielten so im 17. Jahrhundert einen besonderen Symbolwert, der nicht verletzt werden durfte. Gerade im an Gegenständen armen Protestantismus, der der Fülle von Reliquien, Bildern, Statuen und Messegeräten der Katholiken wenig entgegensetzen hatte, wurde es wichtig, dass wenigstens ein Altartisch nicht zum profanen Essen und Spielen missbraucht, sondern in seiner «Heiligkeit» respektiert wurde. Entsprechend war man bereit, dafür notfalls auch zu den Waffen zu greifen und das friedliche Zusammenleben durch handstreichartige Übergriffe aufs Spiel zu setzen.

Der Würenloser Sigristenstreit von 1638/39

In den Jahren 1638/39 spielte sich in der Gemeinde Würenlos ein Konflikt um die Besetzung der Sigristenstelle ab.⁹⁴ Traditionellerweise stattete die Gemeinde wie gesehen einen katholischen Sigristen aus, der für beide Konfessionen den Dienst versah. Der Kollator der Würenloser Kirche, der Abt des benachbarten Klosters Wettingen, setzte den katholischen Pfarrer ein, der auch in Würenlos das Pfarrhaus bezog. Der reformierte Prädikant wurde vom Abt aus einem Dreiervorschlag des Zürcher Rates gewählt. Der Prädikant, der in Otelfingen residierte, verrichtete vierzehntäglich in Würenlos den Gottesdienst. Dabei unterstützte ihn der katholische Sigrist, der für seinen Gottesdienst ein- und ausläutete. Beide Geistliche wurden als Vikare bezeichnet, da sich der Abt von Wettingen als eigentlicher Pfarrer der Gemeinde betrachtete. Die Besoldung der Vikare wurde von der Abtei geleistet, die dafür ihrerseits die Abgaben der katholischen und reformierten Bauern und Tauner von Würenlos bezog.

Der Kirchensigrist oder Messner wurde ebenfalls vom Abt ernannt. Seit Menschengedenken hatte die katholische Familie Ernst das Amt innegehabt, ohne dass es zu Beschwerden gekommen war. Für seine Dienste an beiden Konfessionsgruppen wurde der Sigrist mit der Nutzung des Sigristengutes (zwei Jucharten Ackerland), dem Bezug einer Korngarbe («lütgarbe») sowie mit Weihnachts-, Oster- und Leichenbroten entschädigt.

Dass die Stelle durchwegs mit Katholiken besetzt worden war, wurde mit der viel grösseren Beanspruchung des Sigristen durch die Bedürfnisse des katholischen Pfarrers gerechtfertigt. Über diese Bedürfnisse heisst es 1638: «ein katholischer messmer muss alle thag den besten theill des morgens in Kirchendienst verzeren, sein thaueren und arbeit versäumen, underthags iederzeit ein mensch zu hause haben, das zum Zeit säch, auch wisse, wann ein person zu verwaren, kindt zu thau-fen und dergleichen, wo der messmer zu finden. zu nacht ist er auch in allen obge-setzten sachen einmall sicher, in sonderheit sommerzeit über die wetter zu leüten.»⁹⁵ Ausserdem, so heisst es weiter, müssten ständig zwei starke Personen zur Verfügung stehen, die läuten helfen können.

Im Jahre 1638 zeigte sich nun, dass für manchen Dorfgenossen wie später bei den Taufsteinstreitigkeiten die konfessionelle Zugehörigkeit wichtiger wurde als die zur Dorfgemeinschaft. Der Fall des Konvertiten Jörg Rott sollte die Gemeinde vor eine schwere Belastungsprobe stellen. Das Dorf spaltete sich in unversöhnliche konfessionelle Lager.

Durch einen ausführlichen Bericht des katholischen Vikars Bernhard Keller, wahrscheinlich an den Landvogt zu Baden, sind wir über Hintergründe und Ablauf der Auseinandersetzung gut informiert.⁹⁶ Jörg Rott, Sohn des landsässigen Würen-loser Rudolph Rott, hatte offensichtlich bereits lange Jahre vor 1638 bekundet, zum katholischen Glauben übertreten zu wollen. Vielleicht hatte sein Solddienst in französischen Heeren dazu beigetragen. Auch sein Vater, so scheint es, hatte ge-meinsam mit seiner Mutter Konversionswünsche geäussert. Weihnachten 1637 wurde die Sigristenstelle vakant, eine Reihe von Dorfgenossen bewarben sich bei Pfarrer Keller für das frei gewordene Amt, darunter auch der noch reformierte Vater von Jörg, Rudolph Rott. Gemeinsam mit seiner Frau erklärte er, sie wollten katho-lisch werden, nicht etwa weil sie das Amt anstrebten, sondern «sie wollen Catho-lisch werden für sich selbst». Pfarrer Keller entschied sich schliesslich für den jun-gen Jörg Rott. Eine wichtige Rolle bei dieser Entscheidung, so schreibt jedenfalls Vikar Keller, spielte die Tatsache, dass die Rotts Waisenkinder aufgenommen hat-ten, die somit nicht die dörflichen Almosen belasteten. Bevor sich Vikar Keller zu diesem Schritt entschlossen hatte, hatte er noch die Einwilligung des Otelfinger Prä-dikanten erhalten, der offensichtlich mit dem Kandidaten einverstanden war. Die Familie Rott trat kurze Zeit später gemeinsam zum katholischen Glauben über: «Vatter, mutter und der Sohn», heisst es im Bericht, «[gehen] nachher Baden, las-sen sich underweysen im Catholischen glauben, thun Professionen Fidei, bekom-men ein füergeschrift von Patre Joanne Capuciner, an Ihro Gnaden um dass Sigris-ten Ampt.» Der Abt von Wettingen liess aber mit der Einsetzung auf sich warten. Schliesslich sprach Pfarrer Keller, am Sonntag, den 13. Juni 1638, gemeinsam mit Jörg Rott in Wettingen vor.

Nun überstürzten sich die Ereignisse: Der Abt war noch mit dem Mittagsmahl beschäftigt, als der Amtsweibel aus Würenlos hereinstürzte und berichtete, «der

Praedicant hab nach vollendetem gotteswort die katholischen pauern, so einer hochzeit halber in der Kirch, heissen abtreten, die seinigen Evangelischen verbleiben, und habe durch das meer der Hende für sich und seine pauern ein Evangelischen Sigristen erwölt». Während also der nach altem Herkommen berechnete, mittlerweile katholische Jörg Rott immer noch seiner Bestätigung harrete, hatten die Reformierten in einem Akt der Unbotmässigkeit einen Sigristen ihrer eigenen Konfession gewählt. Eilends wurde nun Jörg Rott vom Abt als Sigrist eingesetzt. Dabei wurde besonders hervorgehoben, dass er als ein «ehrlicher bidermann» die Waisenkinder zu sich genommen hatte und deshalb nicht die Konversion ausschlaggebend für die Einsetzung gewesen sei, sondern sein soziales Engagement.

In der folgenden Woche wurde verhandelt, Boten eilten von Würenlos nach Wettingen, von Otelfingen nach Würenlos und zurück. Der Otelfinger Prädikant entschuldigte sich vorläufig für sein Tun, am St. Johannstag weigerte er sich jedoch, auf Läuten von Jörg Rott die Predigt zu beginnen. Erst als der Weibel ihm anzeigte, dass Jörg Rott «auf rächt eines gnädig Herren in Wettingen» läute, bequeme er sich in die Kirche, verliess diese jedoch sogleich wieder, nachdem er nun seinerseits Jörg Rott aufgefordert hatte, die Kirche zu verlassen, und dieser sich nicht entfernt hatte.

Für Vikar Keller war nun klar, dass «der Predicant ein aufwieckler der pauern und nicht die pauern des predicanten» war, er schreibt auch, dass einer Reihe der reformierten Gemeindegossen «der streit nicht beliebt». Keller führte eine Reihe von älteren Konflikten an, um sein Urteil zu bekräftigen. Der Prädikant sei für seine «onruhe» bekannt, bisher hätte er, Keller, sich einzig deswegen nicht beklagt, weil er es sich nicht mit den Hochgeachteten Gnädigen Herren aus Zürich verscherzen wollte. Nun sei es aber Zeit, ein offenes Wort über die Verfehlungen des reformierten Kollegen zu äussern. Bereits 1635 hätte sich dieser über den päpstlichen Ablass lustig gemacht, sogar in einer Predigt geäussert, «der Papst hab so vill gewalt ablass ausszuteilen als ein paur der vom pflug heimkäm». Ostern 1636 hätte er sich spöttisch über die Sakramentsprozession geäussert und von der Kanzel hinunter gepredigt, «er wüsse nicht, was die papisten machen, er konne nicht ersinnen was sie mit ihrer Ceremonie wöllen verstehen, doch glaube er sie haben hinecht den Judas in der Kirch gesucht». Unter seinen Zuhörern hätte er «ungelägenheiten und zweytracht» verbreitet, den Katholischen wider besseren Wissens vorgehalten, sie würden Bilder anbeten. Einige Reformierte hätten daraufhin das Bildnis des Heiligen Bruder Niklaus mit Unrat beworfen, während des katholischen Gebetes hätten andere dreimal überlaut in der Kirche gejauchzet. Der Prädikant hätte sich sogar geweigert, ein obrigkeitliches Mandat seiner Gemeinde zu verlesen, mit der unerhörten Begründung, «er wolle es nicht läsen, man habe in nicht zur Kirchenrächnung gelassen». 1637, so fährt Keller fort, hätte der Prädikant verhindert, dass die Kirche ein Gemälde erhielt. Die katholischen Gemeindemitglieder hätten die Kirche gerne mit den 12 Aposteln ausmalen lassen, sogar eine ganze Reihe der Reformierten wäre auch dafür gewesen. Auf Betreiben des Prädikanten hätte dann Zürich eingegriffen

und die Malereien «als ein grosse newerung, aus wellicher vill Ungelägenheit entstehen möchte abgebätten». Vikar Keller empfand die Einsetzung des reformierten Sigristen viel dramatischer, nicht zuletzt deshalb, weil sich hier die Untertanen herausgenommen hätten, über die Obrigkeit zu entscheiden. Gegen solche Wideretzlichkeit müsste aktiv vorgegangen werden, die Bauern seien als «strafmässige rebellen» zu behandeln, sonst könnten sie fortan «selbst Meister nicht mer Under-tahnen gescholten werden». Gegen die Person Jörg Rotts hätten die Reformierten nichts vorzubringen, sein Leumund sei ausgezeichnet. Die katholischen Orte, so schlussfolgerte Bernhard Keller, seien nun aufgerufen, sich gegen die «list und gewalt» der Neueinsetzung zu wehren. Man müsse insbesondere gegenüber Zürich ein Zeichen des Widerstandes setzen, damit die Gnädigen Herren «sich nicht er-rühmen können, sie haben den prelaten in Wettingen, der den messmer gesetzt, den Herren Landvogt zu baden der sein billiche Schirm darzu versprochen, den pfaffen der füre ime gepätten, überwunden und seien ihrer meister Meister worden». Die Zürcher hätten dann endlich Oberwasser, es sei nämlich bisher, wie jeder wüsste, «denen Herren von Zürich gram um das würenlos». Genauso wichtig sei es auch, die Konvertiten zu stärken in ihrem noch «zarten» Glauben und zukünftige Konversionswillige nicht abzuschrecken. Dies würde nämlich leicht geschehen, wenn sie sehen würden, «dass einer kein hilff, kein schirm von oberkeiten hatt förchten, es ergan inen auch diss und also des glauben auss forcht der under-truckung faaren lassen».

In den folgenden Monaten äusserten sich alle betroffenen Parteien zu dem Vorfall. Der Stand Zürich intervenierte beim Abt von Wettingen und setzte diesen so unter Druck, dass er sich mit den vollendeten Tatsachen abfinden und diese sogar im März 1639 durch Vertrag anerkennen musste.⁹⁷ Die Abgesandten der katholischen Orte schrieben dem Abt zu Wettingen im Oktober. Sie beklagten, dass sie trotz Einsatzes des päpstlichen Nuntius in Luzern den Vertrag akzeptieren mussten. Sie ermahnten den Abt, in Zukunft alles zu unterlassen, was die katholische Religion weiter schwächen könnte. Er solle in Zukunft «sölche verkommnisse ohne gebührenden vorgepflogenen Rhat nit allein für sy selbstn nit fürnemmen, sondern auch vill weniger iren anbevolnen conventualen dergstalten in eine oder andrer derglychen preiudicierliche Verkommnis gegen einen unkatholischen Stand ynzulassen nit gestatten wolle».⁹⁸ Der Vertrag wird schliesslich auf der Tagsatzung von den Katholiken als dem Landfrieden zuwiderlaufend eingeschätzt, jedoch zähneknirschend geduldet.

Fazit

Wir beobachten in der Grafschaft Baden, wie sich in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert unter den Reformierten zunehmend eine abgegrenzte Konfessionskultur verbreitet. Anzeichen dafür finden wir etwa in der Ausstattung der Kirchen, wo immer mehr Wert darauf gelegt wird, eigene, reformierte Taufsteine und Abendmahlstische zu verwenden. Der Raum wird gleichsam besetzt mit Symbolen,

die unverwechselbar (und abschliessbar) nur für die eigene Konfession zur Verfügung stehen. Ähnlich auch im Bereich des kirchlichen Personals. Gab man sich in Würenlos während rund eines Jahrhunderts nach der Reformation noch mit einem Sigristen zufrieden, der beiden Konfessionen diene, so führte die zunehmende Abgrenzung dazu, dass dieser Zustand nicht mehr weiter aufrechterhalten werden konnte. Beigetragen zur Bewusstmachung dieser Sonderformen haben Kalender und Feiertagsregelungen. In gleichen Zusammenhang gehören auch die Konflikte um Prozessionen, Feiertageseinhaltungen und das Markieren öffentlicher Präsenz durch eine Sakralisierung der Landschaft (Zurzach). Die Betonung der Unterscheidungsriten wird von Reinhard als ein typisches Merkmal der Abgrenzungsverfahren genannt,⁹⁹ wobei er zwischen positiven (solche findet man zum Beispiel auf katholischer Seite in den Zurzacher Kreuzaufrichtungen, auf reformierter in der Einsetzung eines eigenen Taufsteins) und negativen beziehungsweise abwehrenden Massnahmen unterscheidet. Das bewusste Ignorieren von (katholischen) Feiertagen durch die reformierten Bauern ist sicherlich eine solche abwehrende Haltung, demonstriert gleichzeitig das bereits erwähnte reformierte Selbstbewusstsein. Die Weigerung, bei katholischem Geläut die verlangte Ehrerbietung durch Hutheben zu zeigen, manifestiert bereits deutlich, dass die Dorfgemeinde gespalten ist, die Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde durch eine solche zur jeweiligen Kirchgemeinde überlagert wird.

Konversionen und Mischehen stellten das Zusammenleben nicht nur in der Grafschaft regelmässig auf die Probe. Aus anderen gemischtkonfessionellen Regionen ist bekannt,¹⁰⁰ dass es zumeist soziale und wirtschaftliche Motive waren, die Menschen veranlassten, über die *unsichtbare Grenze* hinweg zu heiraten oder diese gar bewusst zu überschreiten. Das Beispiel Jörg Rotts bestätigt diese Einsichten: Auch in Würenlos waren es wohl letztlich die Einkünfte der Sigristenstelle, die eine Konversion lohnenswert erscheinen liessen. Zumindest kann dies zwischen den Zeilen der Ausführungen des katholischen Vikars gelesen werden. Wenn er betont, dass der Leumund Rotts, seine Sorge für Waisenkinder ausschlaggebend für die Einsetzung war, gleichzeitig aber auch ausführt, dass eine Absetzung Rotts als Sigrist andere Konversionswillige abschrecken würde, muss dies doch wohl letztlich als Eingeständnis der ökonomischen Beweggründe Rotts gelesen werden. Dass Mischehen kein Indiz für Irenik, dass heisst für eine konfessionsübergreifende Annäherung, waren, hat Wolfgang Wüst für Augsburg gezeigt. Die Würenloser Mischehen sind wohl auch aus ökonomisch-sozialen Motiven der Besitzstandwahrung vollzogen worden. Weitere Untersuchungen müssen hier Aufschluss bringen.

Rechtlich geregelt wurde dieses Zusammenleben durch den Landfrieden von 1531, der eigentlich die Verhältnisse seiner Entstehungszeit festschrieb und einfro. Änderungen konnten nur mit der Zustimmung aller regierenden Orte vorgenommen werden, und dabei waren reformierte und katholische Orte jederzeit in der Lage, sich gegenseitig zu blockieren. Neuen Entwicklungen konnte der Landfriede so nicht gerecht werden. Das Leben der Reformierten wurde daher von einem stän-

digen Lavieren bestimmt. Einerseits versuchte man mit allen Mitteln, die Bestimmungen des Landfriedens an die sich verändernden Zeitumstände anzupassen, sie weit zu interpretieren oder zu umgehen. Andererseits versuchte man, unter Berufung auf gerade diesen Landfrieden, zu verhindern, dass die katholische Partei genau dasselbe auch für sich in Anspruch nahm.

Das führt dazu, dass sich vor unsern Augen eine reiche Vielfalt konkurrierender Obrigkeiten entfaltet, die alle in irgendeiner Form Mitsprache und je nach Situation auch Entscheidungsgewalt für sich beanspruchten. Man wandte sich an die reformierten Orte Zürich oder auch Bern, die diese Gelegenheit zur Machtpolitik ausserhalb ihrer Landesgrenzen offenbar sehr gerne wahrnahmen. In ihrem Zusammenstoss in Zurzach um 1670 zeigt sich denn auch deutlich, dass die gemeinsame Sorge um das Wohl der reformierten Untertanen nicht der einzige Beweggrund für ihre Schutzmachtfunktion war. Man wandte sich aber auch an katholische Kollatoren als Zwischengewalten. Der Abt von Wettingen stellte hier ein besonders dankbares Opfer für reformierte Einflussnahme dar, weil er durch seine Einkünfte aus Besitzungen im Zürcher Hoheitsgebiet unter Druck gesetzt werden konnte.¹⁰¹ Wichtig sowohl als Urheber wie Anwalt reformierter Anliegen, Verbindungsglied zu den reformierten Orten und Agent dieser Orte in der Kirchgemeinde waren die Prädikanten. Initiativ wurde auch die Gemeinde, sowohl als reformierte Kirchgemeinde, die etwa in Dietikon ihren Taufstein mit Waffen zu verteidigen drohte oder in Würenlos einen Sigristen wählte, wie auch als gemischtkonfessionelle politische Gemeinde, an die sich etwa in Zurzach die Gesandten Zürichs mit ihren Beschwerden wandten.

Eine weitere Untersuchung der katholischen Seite würde wohl auch hier die Vielzahl von Akteuren aufzeigen, die sich im Rahmen der Konfessionalisierung für die Anliegen ihrer Konfession engagierten. Aus unserer Untersuchung allein schon lassen sich etwa Luzern als Schutzmacht, die katholischen Pfarrer als Interessensvertreter, der Landschreiber und der Grafschaftsuntervogt als Vertreter der Behörde, der Bischof von Konstanz und der päpstliche Nuntius nennen.

Die Kompetenzen der einzelnen Entscheidungsträger waren unscharf voneinander abgegrenzt, sodass diese gegeneinander ausgespielt werden konnten. Warum wann welche Richtung jeweils eingeschlagen wurde, lässt sich nicht einfach beantworten und bedarf einer genaueren Untersuchung der Kräfte- und Machtverhältnisse, wobei auch die europäische Grosswetterlage miteinbezogen werden müsste. Am meisten Aussicht auf Erfolg hatte eine Strategie, die vollendete Tatsachen schuf, bevor sie um deren Genehmigung ersuchte. Die *faits accomplis* wurden vor Ort geschaffen¹⁰² – alles Weitere entwickelt sich daraufhin aus der Logik der *Ver- netzung*¹⁰³ von Gemeinde, Prediger und Obrigkeiten.

Anschrift der Autoren:

Sebastian Bott, Zentralstrasse 24, 8003 Zürich

Matthias Fuchs, Tannenweg 14, 5703 Seon

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der «Zweiten Reformation». Hg. Heinz Schilling. Gütersloh 1986. Die Lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Hg. H. Ch. Rublack. Gütersloh 1992. Die katholische Konfessionalisierung. Hg. Wolfgang Reinhard, Heinz Schilling. Münster 1995. Für einen Forschungsüberblick Helga Schnabel-Schüle. Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung – eine Standortbestimmung. In: Konfessionalisierung und Region. Hg. Peer Friess, Rolf Kiessling. Konstanz 1999, 23 – 40.
- ² Vgl. Wolfgang Reinhard. Was ist katholische Konfessionalisierung? In: Reinhard, Schilling, 1995, 426ff.
- ³ Vgl. Heinz Schilling. Disziplinierung oder Selbstregulierung der Untertanen? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht. In: Historische Zeitschrift, 264, 1997, 675 – 691; Heinrich Richard Schmidt. Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Ektismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: Historische Zeitschrift, 265, 1997, 639 – 682; Ders. Emden est partout. Vers un modèle interactif de la confessionnalisation. In: Francia 26/2, 1999, 23 – 45. Zusammenfassendes zur Sozialdisziplinierung: Heinz Schilling. Profil und Perspektiven einer interdisziplinären und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte. In: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa. Hg. Heinz Schilling. Frankfurt 1999, 3 – 36.
- ⁴ Vgl. Ulrich Pfister. Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16. – 18. Jahrhundert. In: Archiv für Reformationgeschichte, 87, 1996, 287 – 333; Ders. Konfessionskirchen und Glaubenspraxis. In: Handbuch der Bündner Geschichte. Hg. Verein für Bündner Kulturforschung. Bd. 2, Chur 2000, 203 – 236; Randolph C. Head. Catholics and Protestants in Graubünden: Confessional Discipline and Confessional Identities without an Early Modern State? In: German History, 17, 1999, 321 – 345; Ders. Shared Lordship, Authority, and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation, 1417 – 1600. In: Central European History, 30/4, 1997, 489 – 512.
- ⁵ Vgl. Heinrich Richard Schmidt. Über die Tätigkeit von Berner Chorgerichten 1540 – 1800. In: Konfessionalisierung und Region. Hg. Peer Friess, Rolf Kiessling. Konstanz 1999, 275 – 316.

- ⁶ Vgl. Frauke Volkland. Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung: Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Herrschaft Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts. In: Historische Anthropologie 5, 1997, 370 – 387.
- ⁷ Vgl. Max Rudolf. Geschichte der Gemeinde Birmenstorf. Birmenstorf 1983; Karl Füllemann. Chronik der Gemeinde Tegerfelden. o. O. o. J. (1990); Peter Witschi. Ortsgeschichte Würenlos. Baden 1984; Dominik Sauerländer und Andreas Steigmeier. «Wohlhabenheit wird nur Wenigen zu Theil». Aus der Geschichte der Gemeinde Gebenstorf. Gebenstorf 1997; Karl Füllemann. Ref. Kirchgemeinde Zurzach. Chronik. Über 450 Jahre Reformation in Zurzach. Zurzach 1988.
- ⁸ EA [Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede] 4, 1b, 1567 – 1571.
- ⁹ Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, die an der Verwaltung der Grafschaft beteiligt waren und die katholischen Interessen vertraten.
- ¹⁰ EA 4, 2, II, 1101f. Die Auffassung setzt sich offenbar aber nicht durch, üblicherweise scheint man sich mit einem Wegzug in gemischtkonfessionelle Orte der Grafschaft begnügt zu haben, wie es im Falle der Klingnauer Reformierten angeordnet wurde. EA 5, 1, II, 1466.
- ¹¹ Handbuch Schweizer Geschichte. Zürich 1980 (2), 525.
- ¹² Siehe unten den Fall Lengnau oder Klingnau.
- ¹³ Zur Kirchgemeinde Tegerfelden gehörten auch die Reformierten von Endingen, diejenigen von Baldingen besuchten ebenfalls den Gottesdienst in Tegerfelden, ohne aber vollberechtigte Kirchgemeindeglieder zu sein.
- ¹⁴ Dazu gehörten auch Rietheim, Mellikon, Rekingen sowie Kadelburg, das unter der Landeshoheit der Landgrafen im Klettgau stand.
- ¹⁵ Der Pfarrer von Gebenstorf betreute auch die Reformierten in Birmenstorf.
- ¹⁶ Dazu gehörten Kempfhof, Oetlikon, Nieder-Oetwil und Hüttikon. Die Reformierten der Zürcher Gemeinden Boppelsen und Otelfingen hatten sich von dieser Pfarrei 1534 abgespalten, wurden allerdings vom selben Predikanten, der seinen Wohnsitz in Otelfingen hatte, betreut.
- ¹⁷ Dazu gehörten Unterengstringen, ein Teil von Oberengstringen, Geroldswil und Ober-Oetwil sowie das Areal des Klosters Fahr. Allerdings unterstand Weiningen nur der Blutsgerichtsbarkeit der Grafschaft Baden, die Landesherrschaft soll bei Zürich gelegen haben. Vgl. Allemann, Oskar. Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil 1130 – 1798. Schweizer Studien für Geschichtswissenschaft NF. Hg. von Prof. R. Feller, K. Meyer, L. von Muralt und H. Nabholz. Band 13. Zürich 1947. 202. Trotzdem scheint Weiningen in den Landfrieden

- eingeschlossen zu sein, zumindest vertraten die V Orte diese Meinung. Vgl. EA 5, I, II, 1459.
- ¹⁸ Dazu gehörten Urdorf und Spreitenbach. Die Reformierten von Killwangen waren eigentlich nach Wettingen pfarrgenössig, was dazu führte, dass 1649 auch die Pfarrkirche von Wettingen von den Reformierten für Abdankungen beansprucht wurde, was vom Abt von Wettingen allerdings verweigert wurde. Vgl. EA 6, I, II, 1322.
- ¹⁹ Sauerländer, Gebenstorf, 35.
- ²⁰ Loohof wurde von Niederweningen aus betreut.
- ²¹ Von Niederweningen, seit 1732 von Bachs aus betreut. Bolleter, Eugen. Geschichte eines Dorfes. (Fisibach, jetzt Bachs, Kanton Zürich) Zürich 1921, 123.
- ²² Höchle, Josef Ivo. Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden bis 1535. Zürich 1907. 168f.
- ²³ Ebd., 169.
- ²⁴ Ebd., 173.
- ²⁵ Meier, Hans. Rohrdorf. Land und Leute im Wandel der Zeit. Oberrohrdorf 1980, 22, spricht davon, dass Rohrdorf nach der zweiten Schlacht von Kappel zum alten Glauben zurückkehrte.
- ²⁶ EA 5, I, II, 1460.
- ²⁷ StAAG, 2829/5.
- ²⁸ In der Lengnauer Ortsgeschichte wird das Jahr 1539 als Beginn der reformierten Besiedlung der Loohöfe genannt. Lengnau 1200 Jahre. Lengnau 1997, 86.
- ²⁹ EA 4, 2, II, 1101f.
- ³⁰ Höchle, Reformation, 199.
- ³¹ EA 5, I, II, 1466f.
- ³² Vgl. für ähnliche Entwicklungen in Graubünden Head (1999), 326ff.
- ³³ Eine Ausnahme davon bildete die Kirchgemeinde Schlieren, wo das Heiliggeistspital von Zürich die Kollatur besass und sich eine rein reformierte Kirchgemeinde bilden konnte. Ähnlich war die Situation auch in Weiningen, wo allerdings die Kollatur beim Abt von Einsiedeln lag und auch das Kloster Fahr eine katholische Insel in der sonst reformierten Kirchgemeinde bildete.
- ³⁴ Simultane Kirchennutzungen: Pfarrkirche Zurzach (bis 1717, dann eigene reformierte Pfarrkirche), Kapelle Tegerfelden (bis 1662, dann eigene reformierte Pfarrkirche), Kapelle Baldingen, Pfarrkirche Lengnau, Pfarrkirche Würenlos, Pfarrkirche Dietikon, Kapelle Spreitenbach, Pfarrkirche Birmenstorf und Pfarrkirche Gebenstorf.
- ³⁵ Vgl. unten.
- ³⁶ In Tegerfelden wurde die Kollatur 1671 an die Stadt Zürich abgetreten, wohl in der Hoffnung, dadurch einen Teil des Kirchenunterhaltes der neu erbauten Kirche abwälzen zu können. Eine Anfrage Zürichs von 1674 an Pfarrer Huber in Zurzach, ob die Gemeinde die Kollatur nicht auch Zürich abtreten wolle, wurde abschlägig beschieden, da man mit Kirch- und Pfarrgebäuden und das Pfarrhaus mit einem Bauschilling versehen sei. Vgl. StAZH E II 120: 525.
- ³⁷ Allerdings in so jämmerlicher Weise, dass zumindest in Tegerfelden, dessen Bewohner meist gezwungen waren, in Zurzach zur Kirche zu gehen, dadurch die Reformation ausgelöst wurde. Vgl. Höchle, Reformation, 98.
- ³⁸ Immerhin musste sich der Prädikant von Tegerfelden jeweils vor dem Stiftskapitel präsentieren mit dem Ersuchen, ihm wie seinen Vorgängern die Pfrundgefälle zu verabreichen. Johannes Huber. Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach. Klingnau 1868, 138.
- ³⁹ Sauerländer, Gebenstorf, 36.
- ⁴⁰ Merz, Walter. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Fünfter Band: Grafschaft Baden äussere Ämter. Aarau 1933. In: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Hg. auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins, XVI. Abteilung, 132.
- ⁴¹ Ebd., 132.
- ⁴² StAZH E II 113: 72.
- ⁴³ EA 6, I, II, 1323.
- ⁴⁴ EA 6, 2, II, 1980.
- ⁴⁵ EA 6, I, II, 1329f., und StAAG 2824/X: 50–80.
- ⁴⁶ StAZH E II 113: 65.
- ⁴⁷ StAZH E II 113: 173, 174.
- ⁴⁸ StAZH E II 121: 250f.
- ⁴⁹ Vgl. EA, 6, 2, III, 1984.
- ⁵⁰ StAZH E II 122: 834ff.
- ⁵¹ EA 6, 2, III, 1983.
- ⁵² Wie häufig dieses Phänomen war, müssten genauere Untersuchungen erst noch zeigen. Witschi meint, sie seien äusserst selten (Witschi, Würenlos, 374), eine Aussage, der von unseren – allerdings zweckpessimistischen – Quellen gerade für Würenlos in der Mitte des 17. Jahrhunderts widersprochen wird.
- ⁵³ Huber, Zurzach, 149. Auf Fürbitte des Landvogtes in Baden und des bischöflichen Obervogtes in Klingnau konnte allerdings der Sohn, ebenfalls Michael Mühlebach benannt, das Amt seines Vaters als Nachfolger übernehmen.
- ⁵⁴ StAAG 2824/X: 25.
- ⁵⁵ StAAG 2824/X: 27.
- ⁵⁶ StAAG 2824/X: 27.
- ⁵⁷ StAAG 2824/X: 27.
- ⁵⁸ StAAG 2824/X: 28.
- ⁵⁹ Witschi weist für Würenlos einen einzigen Fall von 1671 nach, wo ein Mann zur katholischen Religion seiner Frau übergetreten ist. Witschi, Würenlos, 377.
- ⁶⁰ StAZ E II 700: 78.

- ⁶¹ Witschi, Würenlos, 371f., zeigt, dass rund die Hälfte der Bräute der im Zeitraum 1651–1700 geschlossenen Ehen aus Würenlos selbst stammten.
- ⁶² Witschi, Würenlos, 374ff., bringt das Beispiel von Rudolf Elssinger, der der katholischen Anna Neracher von Würenlos 1658 das Eheversprechen gebrochen hatte. Die Richter hätten diese Ehe offenbar gerne gesehen, und wirklich kam die Heirat 1661 noch zu Stande. Ebenso wird ein Dreiecksverhältnis zweier Frauen mit einem Mann 1664 dahin aufgelöst, dass die Frau aus Würenlos, die sich sonst katholisch verheiraten könnte, den (reformierten) Mann zugesprochen erhält.
- ⁶³ Witschi, Würenlos, 375, erwähnt Verena Meier von Buchs, die 1660 einem Katholiken von Würenlos die Ehe versprochen hatte und deswegen von ihrer Stelle in Otelfingen weggeschickt, notfalls gefesselt ins Gefängnis nach Zürich verbracht werden sollte, um diese Ehe zu verhindern.
- ⁶⁴ Die Folgerung von Peter Witschi, Würenlos, 374, dass Mischehen generell gerichtlich verfolgt und gesellschaftlich missbilligt worden seien, scheint mir im Lichte seiner eigenen Beispiele und auch des Ceberg'schen Rekatholisierungsprojektes durch Mischehen nicht haltbar.
- ⁶⁵ EA 5, 2, II; 1680. StAAG 2824/X, 19f.
- ⁶⁶ Einer anderen, wohl bernischen Vogtei – der damals in Baden regierende Landvogt war Hans Martin Rigert von Schwyz.
- ⁶⁷ StAAG 2829/12: 23f.
- ⁶⁸ StAAG 2829/12: 24.
- ⁶⁹ Vgl. EA, 5, 2, III, 1695; für die Visitationsberichte StAZH E II 113:255 und StAZH E II 113:278. Auch in Tegerfelden und Gebenstorf kam es über Fragen der Kirchengestaltung zu Streitereien. 1662 erfahren wir, dass in der neuen Tegerfeldner Kirche die drei Heiligen Sebastian, Pancratius und Verena, denen die alte Kapelle geweiht war, zum Ärger der Reformierten im Chor dargestellt werden sollten, auf das Dach sollte statt des «halben Monds der Turmfahne das frühere eiserne Kreuz aufgestellt werden» (EA, 6, 1, III, 1325); der Prädikant zu Gebenstorf hatte 1707 bei der Ausbesserung des Kirchenchores eigenmächtig das alte Gemälde des Jüngsten Gerichts übermalt – sehr zum Verdruss der Katholiken. Anstelle des Chorbildes hatte er einen grossen Bären – das Wappenbild der Berner – malen lassen, den wiederum die Katholiken übermalten. Der Streit wurde auf der Tagsatzung verhandelt. In den Abschieden heisst es: «Der Prädikant von Gebenstorf soll das Gemälde in dortiger Kirche, so wie es vorher gewesen, in seinen Kosten reparieren lassen; wenn er dies erfülle, soll ihm die Busse aus Gnaden nachgelassen sein.» (EA, 6, 2, III, 1984; vgl. auch Rudolf, Birmenstorf, 201f.).
- ⁷⁰ Z. B. im Jahre 1657: StAAG 2824/X: 34–43.
- ⁷¹ EA 6, 1, II, 1328.
- ⁷² StAZH E II 120: 525.
- ⁷³ StAZH E II 120: 525.
- ⁷⁴ StAAG 2829/11, 31ff.
- ⁷⁵ EA 5, 1, II, 1465.
- ⁷⁶ StAAG 2829/12: 54.
- ⁷⁷ EA 5, 1, II, 1470.
- ⁷⁸ Füllemann, Zurzach, 40.
- ⁷⁹ StAAG 2829/12: 49.
- ⁸⁰ StAAG 2829/12: 50.
- ⁸¹ StAAG 2829/12: 51.
- ⁸² StAAG 2829/2: 8.
- ⁸³ EA 5, 1, II, 1465.
- ⁸⁴ StAAG 2829/2: 14–22.
- ⁸⁵ EA 6, 1, II, 1322f.
- ⁸⁶ Sauerländer, Gebenstorf, 38.
- ⁸⁷ EA 6, 1, II, 1331.
- ⁸⁸ Huber, Zurzach, 138.
- ⁸⁹ Ebd., 142.
- ⁹⁰ Geweihtes Öl, das dem Taufwasser beigemischt wurde.
- ⁹¹ Höchle, Reformation, 193.
- ⁹² Der Prädikant von Dietikon musste 1532 wegen einer solchen Äusserung nach Urdorf fliehen und verlor damit sein Dietiker Pfarrhaus. Höchle, Reformation, 187.
- ⁹³ Füllemann, Zurzach, 51.
- ⁹⁴ Von einem ähnlichen Fall aus Birmenstorf berichtet Rudolf, Birmenstorf, 176ff.
- ⁹⁵ Der Bericht findet sich im Staatsarchiv Aargau unter der Signatur StAAG 2829/11, Nr. 16. Aus ihm wird im Folgenden jeweils zitiert.
- ⁹⁶ StAAG 2829/11, Nr. 16.
- ⁹⁷ EA, 5, 2, II, 1567ff.
- ⁹⁸ StAAG 2829/11, Nr. 21.
- ⁹⁹ Reinhard (1995), 430.
- ¹⁰⁰ Vgl. z. B. Volkland, Thurgau (siehe Anm. 6); Wolfgang Wüst. Konfession, Kanzel und Kontroverse in einer paritätischen Reichsstadt. Augsburg 555–1805. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 134, 1998, 123–149.
- ¹⁰¹ So wurde dem Abt in einem Beschwerdefall 1649 von den katholischen Orten geraten, in Zivilsachen auf die katholischen Orte zu vertrauen und nicht direkt gegen Zürich vorzugehen, um seine Einkünfte auf Zürcher Gebiet nicht zu gefährden. Vgl. EA 6, 1, II, 1322.
- ¹⁰² Vgl. Volkland, Thurgau, 377.
- ¹⁰³ In Anlehnung an das kürzlich von H. R. Schmidt vorgeschlagene Modell einer «vernetzten» Reformation, vgl. H. R. Schmidt. Gemeindereformation als Handlungs- und Sinnzusammenhang. In: Thomas A. Brady (Hg.) Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. München 2001, 154.